



## Merkblatt 3

# Seilbahnen

## Erneuerung ablaufender Konzessionen und Betriebsbewilligungen

### Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz; SebG, SR 743.01)
- Verordnung vom 21. Dezember 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung; Stand 1. Januar 2009 (Seilbahnverordnung; SebV, SR 743.011)
- Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die Sicherheitsanforderungen an Seile von Seilbahnen (Seilverordnung; SR 743.121.7; diese Verordnung wird derzeit überarbeitet)
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personenbeförderungsgesetz; PBG, SR 744.10)

### I. Anforderungen

#### 1. Konzession

Eine Seilbahnkonzession kann nach Artikel 21 Absatz 1 SebV unter den Voraussetzungen erneuert werden, welche für die Erteilung einer Konzession gelten, d.h. zu prüfen sind insbesondere die transportrechtlichen Voraussetzungen bezüglich Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Seilbahn.

Konzession und Betriebsbewilligung werden in der Regel gleichzeitig und für dieselbe Dauer, höchstens aber für 25 Jahre erneuert (Art. 21 Abs. 2 SebV und Art. 4 PBG).

Läuft eine Betriebsbewilligung vor der Konzession ab, kann mit der Erneuerung der Betriebsbewilligung gleichzeitig auch die Erneuerung der Konzession beantragt werden.

#### 2. Betriebsbewilligung

Wenn der Gesuchsteller nichts anderes beantragt, kann die Betriebsbewilligung für die Dauer der Konzession erneuert werden (Art. 17 Abs. 4 SebG i.V.m. Art. 38 Abs. 3 SebV), sofern kein Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht und auch sonst kein Widerrufsgrund vorliegt (Art. 18 SebG und Art. 38 Abs. 2 SebV).

Im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung prüft das BAV gemäss Artikel 38 SebV risikoorientiert, ob sich aus den Unterlagen nach Artikel 56 i.V.m. Artikel 50 SebV, welche vollständig vorliegen müssen, konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 18 SebG ergeben. Eine weitergehende technisch-betriebliche Prüfung durch das BAV findet im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung nicht statt.

Das Seilbahnunternehmen trägt jederzeit selbst die Verantwortung für das Einhalten der Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 18 SebG.



### 3. Gesuchseinreichung und Fristen

Die Gesuchsunterlagen sind dem BAV, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, einzureichen. Die Dokumentation wird in 8-facher Ausfertigung benötigt.

Die Unterlagen sind grundsätzlich durch das gesuchstellende Seilbahnunternehmen einzureichen und von diesem zu unterzeichnen.

Damit das BAV das erforderliche Mitwirkungsverfahren sowie die eigenen Prüfungen zeitgerecht vornehmen kann, sind die vollständigen Gesuchsunterlagen spätestens 3 Monate vor Ablauf der Betriebsbewilligung einzureichen.

## II. Gesuchsdokumentation (Art. 21 Abs. 3 SebV)

*kursiver Text = Kommentar*

### 1. Gesuchsteller

- Name, Sitz, Adresse; für Rückfragen Telefon- und evtl. Fax-Nr. sowie E-Mail-Adresse
- Organigramm mit den Namen der Verantwortlichen
- Für die Anlage verantwortlicher Technischer Leiter und dessen Stellvertreter

### 2. betroffene Anlage

- technische Eckwerte der Bahn: offizielle Bezeichnungen, Bahnart, betroffene Gemeinde(n), Fassungsvermögen der Fahrzeuge, aktuelle stündliche Förderleistung, Streckenlänge, Jahr der Inbetriebnahme
- Nachweis der genügenden Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht (Artikel 21 SebG)

### 3. konzessionsrechtliche Unterlagen

Die konzessionsrechtlichen Unterlagen werden nur dann benötigt, wenn auch die Konzession zu erneuern ist.

- Übersichtsplan 1:25'000  
*mit Höhenlage und Koordinaten der Stationen, Linienführung (Situationsplan mit Stützenstandorten und Längenprofil), markierte Schneesportabfahrten, Wanderwege, Nebenanlagen*
- gewünschte Konzessionsdauer (max. 25 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Rechte (Bau-, Durchleitungs- Überfahrtsrechte) der betroffenen Grundeigentümer für die Dauer der nachgesuchten Konzessionserneuerung
- bei Anlagen mit Seilen über 25 m Bodenabstand: maximaler Bodenabstand, ggf. Angaben über die Art der Markierung der Bahn als Luftfahrthindernis

#### Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion (Regionalverkehr)

Grundlage: Artikel 4 PBG

Die ersuchende Unternehmung muss nachweisen, dass die auf der Grundlage der Konzession zu erbringende Transportleistung (weiterhin) zweckmässig und wirtschaftlich befriedigt werden kann.



## Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion (touristischer Bedarfsverkehr)

Grundlage: Artikel 4 a PBG

### a) Erschliessungsfunktion

- Erschliessungszweck, Bedeutung der Bahn im Rahmen des lokalen und regionalen Tourismus, Marktausrichtung
- allfällige eingetretene oder zu erwartende Änderungen gegenüber der bisherigen Situation

### b) Wirtschaftlichkeit

- Darstellung der Geschäftsergebnisse der letzten 3 bis 5 Jahre mit Darstellung von EBITDA, Cashflow und Kapitalstruktur, bzw. Geschäftsberichte beilegen (sofern diese nicht bereits bei der Aufsichtsbehörde vorliegen)
- Planerfolgsrechnung über mindestens 5 Jahre im Sinne einer Fortschreibung der Jahresrechnung unter Berücksichtigung der gemäss Instandhaltungs- und Erneuerungsplanung (Artikel 52 SebV) zu erwartenden Aufwendungen, ggf. aussagekräftigen Auszug aus dem Businessplan beilegen (sofern vorhanden)
- längerfristige Liquiditätsplanung, abgestimmt mit den zu erwartenden Investitionen (sofern dies nicht bereits aus der Planerfolgsrechnung oder dem Businessplan hervorgeht)

## **4. Unterlagen für die Erneuerung Betriebsbewilligung**

Die Einreichung der Unterlagen gemäss Artikel 56 in Verbindung mit Artikel 50 SebV hat unabhängig vom Verfahren um Erneuerung der Betriebsbewilligung zu erfolgen.